

UR. Nr.
Heute, den,
erschien vor mir, ## ##,
Notar/in mit dem Amtssitz in
#, ##

Herr Maximilian Oliver Glück, geboren am 28.08.1992, wohnhaft in Hermann-Kauffmann-Straße 42, 22307 Hamburg.

Der Erschienene wies sich aus durch Vorlage seines gültigen Ausweisdokuments mit Lichtbild.

Vor Eintritt in die nachstehende Beurkundung belehrte der Notar den Erschienenen über die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Der Erschienene erklärte daraufhin, es liege kein Mitwirkungsverbot nach dieser Bestimmung vor.

Der Erschienene bat sodann um die Beurkundung der Gründung einer

Gemeinnützigen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

und erklärte was folgt:

Ich errichte hiermit eine

gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

nach Maßgabe der dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Satzung.

Teil 1

Satzung

Ich gründe eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit folgendem Gesellschaftsvertrag:

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

INBG Initiativ Netzwerk betrieblicher Gesundheit gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **Hamburg**.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die INBG Initiativ Netzwerk betrieblicher Gesundheit gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in **Hamburg** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), sowie **die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zweckes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.**

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- **Angebot von subventionierten oder kostenfreien Weiterbildungen im Bereich des präventiven, gesundheitlichen Handelns für Auszubildende der medizinischen, sowie pflegerischen Abschlussklassen;**
- **Eigene Durchführung oder Beauftragung lizenzierter, bzw. zertifizierter Unternehmen zur Durchführung der Weiterbildungsangebote;**
- **Beratung und Unterstützung von Unternehmern, sowie Dienstleistern aus den Gesundheitsfachberufen bei Fragen im Themenbereich betriebliche Gesundheitsförderung, bzw. betriebliches Gesundheitsmanagement, insbesondere über Informationen auf Webseiten und anderen digitalen Medien, Beantwortung telefonischer und schriftlicher Anfragen;**
- **Information von Interessierten über die Angebote, Umsetzbarkeit und gesetzlichen Rahmenbedingungen von betrieblichem Gesundheitsmanagement über Informationen auf Webseiten und anderen digitalen Medien;**

- im Rahmen der informativen Tätigkeit unterstützen wir anbietende Einrichtungen bei der Gestaltung sowie bei der aktiven Vermarktung über in- und externe digitale und Printmedien im Rahmen des notwendigen Zweckbetriebs.

(5) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäß gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere Körperschaften weitergibt.

(6) Die Gesellschaft ist i.R. des § 58 Nr. 2 AO jedoch berechtigt, ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuzuwenden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

(1) Das Stammkapital beträgt 500,00 EURO (in Worten: fünf hundert Euro). Es ist eingeteilt in 500 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1,00 EURO Geschäftsanteile (Nr. 1 – 500).

(2) Auf das Stammkapital übernimmt Herr Maximilian Oliver Glück 500 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je 1,00 EUR (i.W. ein Euro), d.h. insgesamt 500,00 EUR (i.W. fünf hundert Euro), (Geschäftsanteile Nr. 1 – 500).

(3) Die Geschäftsanteile sind von Herrn Maximilian Oliver Glück in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft auf das Geschäftskonto einzuzahlen.

(4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 5 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- die Geschäftsführung
(Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft als gemeinnützige Körperschaft gem. §§ 2-3 dieses Vertrags Rechnung zu tragen) und
- die Gesellschafterversammlung
(Die Gesellschafterversammlung wirkt an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen – sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 46 GmbHG)) und

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(2) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, einer Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen.

(5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.

§ 7 Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(4) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder – bei entsprechendem Erlass – aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.

(5) Absätze (1) - (4) gelten entsprechend für Liquidatoren.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen finden je nach Einberufung am Sitz der Gesellschaft, elektronisch oder telefonisch (Video-, Online-, Telefonkonferenz – beispielsweise Video: Zoom, Skype, Whatsapp, Facebook oder jedweder Video + Soundkanal oder beispielsweise Sound: Telefon, Skype oder jedweder Soundkanal) - soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - statt. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Art (Ort oder Kommunikationsart, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 10 Tagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die

Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte der Gesellschafter online eingeloggt, anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Gewinnverwendung,
- Entlastung der Geschäftsführer,
- Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers.
- Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

§ 9 Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit 2/3 Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.

(2) Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht entsprechend seiner Anteile.

(3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Elektronischer oder Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran

beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Elektronischer oder Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern.

Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.

(4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

(5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

(6) Die Gesellschafter behalten sich vor, Experten in beratender Funktion hinzuzuziehen und gegebenenfalls einzelne Projekte begleiten zu lassen.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Im Übrigen wird auf § 46 Nr. 4 GmbHG verwiesen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt, stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten nach Maßgabe des § 133 HGB,
- die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil, wenn diese

nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen
des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels
Masse.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf einen Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.

(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.

(5) Im Fall der Einziehung gem. Abs.1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs.3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Die Entschädigung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen. Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.

§ 13 Aufnahme neuer Gesellschafter; Kündigung; Ausscheiden aus der Gesellschaft

(1) Es können neue Gesellschafter aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgt durch 2/3 Mehrheit der bisherigen Gesellschafter. Mit 2/3 Mehrheit einigen sich die bisherigen Gesellschafter auch darüber, welchen Stammanteil der neue Gesellschafter übernehmen soll.

(3) Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Kündigung erklären, falls ein wichtiger Grund

vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere für den/die Gesellschafter unzumutbare grundlegende Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne oder aufgrund Gesellschafterbeschlusses gegen seine/ihre Stimmen in einer für den/die Gesellschafter nicht vertretbaren Weise, insbesondere erhebliche Änderungen der Geschäftstätigkeit oder Ausweitung der Geschäftstätigkeit sowie die wiederholte Verweigerung. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und soll durch Einschreibebrief erfolgen.

(4) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen der §§ über die Verfügung über Geschäftsanteile, die Einziehung von Geschäftsanteilen und der Auflösung/dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

(5) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

(6) Die Gesellschaft kann wahlweise die Einziehung der Geschäftsanteile gegen Zahlung der eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen beschließen, oder dass der betroffene Gesellschafter die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, die übrigen Gesellschafter oder eine oder mehrere im Beschluss benannte Person(en) gegen Zahlung der eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übertragen muss. Der kündigende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Geschäftsanteile des Kündigenden gewähren kein Stimmrecht, soweit oder solange das Verfahren nach den vorgenannten Absätzen nicht abgeschlossen ist. Werden die Geschäftsanteile nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Empfang der Kündigungserklärung eingezogen noch übernommen noch übertragen, so gelten die Geschäftsanteile als eingezogen gegen Zahlung der eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

§ 14 Schiedsklausel

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung in Konfliktfällen einvernehmliche Lösungen zu suchen.

(2) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen, die aufgrund dieses Vertrages entstehen, wird ein Mediationsverfahren innerhalb 30 Tagen durchgeführt. Wird in der Mediation keine einvernehmliche Lösung erreicht, wird in 2/3 Mehrheit entschieden.

§ 15 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 9 Abs. 3 nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

(3) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschafter ihre Stimme schriftlich abgeben.

(4) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 17 Auflösung, Vermögensanfall

(1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gelten Abs. 2 bis 4 des § über die Satzungsänderungen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt an die IB Stiftung – Stiftung des bürgerlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.

(2) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten bestehend aus den Kosten einer rechtlichen Rechtsformberatung, einer rechtlichen Gründungsberatung und -vertretung, den Notarkosten der Beurkundung und Handelsregistereintragung, den Kosten

der Handelsregistereintragung, den Kosten der Gewerbeanmeldung und den Kosten der steuerlichen Beratung und Vertretung bei der Erstellung der steuerlichen Anmeldung, der Eröffnungsbilanz und der Einrichtung der Bilanzierung und Buchführung bis zur Höhe von 300,- EUR.

Teil 2

Geschäftsführerbestellung

Wir bestellen

Herrn Maximilian Oliver Glück, geboren am 28.08.1992, wohnhaft in Hermann-Kauffmann-Straße 42, 22307 Hamburg.

Die Geschäftsführer sind jeweils berechtigt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Hermann-Kauffmann-Straße 42, 22307 Hamburg

Teil 3

Hinweise des Notars

Der Notar gab den Erschienenen folgende Hinweise und Aufklärungen:

- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- b) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich als Gesamtschuldner nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- c) die Gesellschafter auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haften (Unterbilanzhaftung);
- d) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, keine Erfüllungswirkung hat;
- e) eine Vereinbarung, der zufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;
- f) der Geschäftsführer auch bei der in Folge geringer Nennkapitalausstattung schnell eintretenden Überschuldung der Gesellschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist (§ 15a InsO);
- g) zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der gemeinnützigen UG (haftungsbeschränkt) behördliche Genehmigungen erforderlich sein können;
- h) die Gesellschafter der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann. und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.

Diese Niederschrift wurde dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar wie folgt unterzeichnet

Teil 4

Der Erschienene erteilt hiermit dem amtierenden beglaubigenden Notar sowie seinen Mitarbeitern

- (a) #####, geb. #####,
- (b) #####, geb. #####,
- (c) #####, geb. #####,
- (d) #####, geb. #####,

alle geschäftsansässig am Sitz des amtierenden beglaubigenden Notars,

Auftrag und Vollmacht

jeweils einzeln, unabhängig voneinander und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, diese Urkunde zu vollziehen, zu ändern und zu ergänzen und alle etwa noch erforderlichen Anmeldungen, Satzungsänderungen und Rechtshandlungen vorzunehmen und entgegenzunehmen die zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig sind, sowie entsprechende Beschlüsse zur Satzungsänderung zu fassen.

Die Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Sie gilt auch für die Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers. Im Innenverhältnis sind die Bevollmächtigten an die Weisungen des Vollmachtgebers gebunden. Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich und erlischt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

#####, den (Datum)

(Unterschrift und Beglaubigungsvermerk)